

BUNDESGERICHTSHOF

IV 23 427/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Rudolf U [REDACTED], W [REDACTED] O.,
[REDACTED]-A [REDACTED]/B [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter

Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
K. [REDACTED], D [REDACTED] -

gegen

das Land [REDACTED],
vertreten durch den Leiter der Landesrentenbehörde [REDACTED]
[REDACTED], D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. Januar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 5. April 1966 wird zurückge-
wiesen.

Die Entscheidung ergeht frei von gericht-
lichen Gebühren und Auslagen; die außergeri-
chtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die von dem Kläger wegen Schadens
an Körper und Gesundheit geltend gemachten Entschädigungsan-
sprüche als unbegründet angesehen. Die Revision gegen sein
abweisendes Urteil hat das Berufungsgericht nicht zugelas-
sen, weil seiner Auffassung nach ein Fall des § 219 Abs. 2
BEG nicht vorliegt, seine Entscheidung insbesondere von
der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht abweicht.
Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete
sofortige Beschwerde des Klägers ist nach § 220 Abs. 1 BEG
zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das
Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen
hat.

- 3 -

Da der Kläger die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllt und er auch nicht Vertriebener nach den §§ 150 ff BEG ist, kann seine Klage nur Erfolg haben, wenn er Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention ist. Dies hat das Berufungsgericht aus rechtlich nicht angreifbaren Erwägungen verneint. Soweit es eine Staatenlosigkeit der Eltern des Klägers verneint hat, könnte sich der Kläger dagegen im Revisionsverfahren nicht mit Erfolg wehren. Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt dieses Rechts wäre gemäß § 562 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG für das Revisionsgericht bindend, und auch auf eine Verletzung dieses Rechts könnte nach § 549 Abs. 1 ZPO, 209 Abs. 1 BEG die Revision nicht gestützt werden, so daß insoweit für eine Zulassung dieses Rechtsmittels kein Raum ist.

Wenn das Berufungsgericht auch die Flüchtlingseigenschaft des Klägers verneint hat, so stellt sich auch insoweit eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die die Zulassung der Revision rechtfertigen würde, nicht. Das Berufungsgericht befindet sich in seiner Entscheidung über die allgemeinen Voraussetzungen für die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Wenn es annimmt, daß der Kläger diese Voraussetzungen nicht erfülle, weil er in Falle seiner Rückkehr nach Rumänien nicht befürchten müsse, er werde aus den in der Genfer Konvention genannten Gründen verfolgt werden, so beruht diese Auffassung auf tatsächlichen Erwägungen, die als solche im Revisionsverfahren nicht mit Erfolg angegriffen werden könnten.



Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZOG zurückzuweisen.

Raske

Wilden